

Fachspezifische Differenzierungen in der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik – Perspektive aus dem Strafrecht

Ingke Goeckenjan*

Die Ausgangsfrage für meine Überlegungen war: Gibt es die *eine* rechtswissenschaftliche Fachdidaktik? Oder brauchen wir eine je spezifische Fachdidaktik für jedes Teilrechtsgebiet – in meinem Fall des Strafrechts? Um mich der Antwort zu nähern, möchte ich darüber nachdenken, was – über einzelne Curriculumsinhalte hinaus – identitätsbestimmende Merkmale meines Teilstudiums sind, die meine didaktische Haltung als Lehrende bestimmen und Lehr- und Lernziele beeinflussen.

I. Selbstcharakterisierung des Strafrechts als Lehr-/Lerngebiet

Ich möchte diesen Fragen aus der Sicht einer Strafrechtswissenschaftlerin mit Blick auf drei Aspekte nachgehen. Zunächst soll es um Besonderheiten der Rechtsmaterie des Strafrechts selbst (1.) gehen, dann um Vorprägungen und Interessen der Lernenden mit Blick auf das Strafrecht (2.) und schließlich um in den prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen verankerte Eigenheiten des Strafrechts (3.).

1. Besonderheiten der Rechtsmaterie des Strafrechts

Recht ist ein Instrument der Machtausübung. Das gilt für das Recht insgesamt, aber für das Strafrecht in besonderem Maße. Die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist immer auf das Engste verknüpft mit der Frage staatlicher Machtausübung über andere Menschen. Das Strafrecht erlaubt nicht erst mit der Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen, sondern bereits mit der Eröffnung von Strafverfahren Grundrechtseingriffe von erheblicher Intensität. Wenn es dann tatsächlich zu einer Verurteilung zu Strafe kommt, geht mit dem eigentlichen Straf-übel auch noch das öffentlich kommunizierte Unwerturteil über das vorgeworfene Verhalten einher. Die Reichweite der Folgen ist groß; insbesondere für die Lebensverläufe derjenigen, die zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt werden, können die Auswirkungen kaum überschätzt werden. Die strafrechtliche Lehre muss daher nicht nur ein Bewusstsein dafür wecken und aufrechterhalten, dass Strafe – wie Urs Kindhäuser es einmal formuliert hat – „ein dringend der Legitimation bedürftiges Übel“¹ ist, sondern auch dafür, dass seine Anwendung ein hohes Maß an Verantwortlichkeit und rechtsstaatlicher Sensibilität voraussetzt. Das, was das Strafrecht zum besonders legitimationsbedürftigen Übel macht, sind vor allem die Rechtsfolgen, die auf seiner Grundlage verhängt werden können.

* Prof. Dr. Ingke Goeckenjan ist Mitherausgeberin der ZDRW und Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Ruhr-Universität Bochum.

1 Kindhäuser, in: ZStW 121 (2009), S. 954 (961).

In diesem Zusammenhang möchte ich exemplarisch darlegen, wie es um das Strafrecht und vor allem seine Rechtsfolgen als Lehr- und Prüfungsstoff² nach dem Juristenausbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,³ in dem ich lehre, bestellt ist. Die in vielerlei Hinsicht enttäuschende Reform dieses Gesetzes im November 2021⁴ hat zu einigen – insgesamt eher marginalen – Veränderungen im Katalog des Prüfungsstoffs geführt. Eine Chance für eine echte kriteriengeleitete Stoffreduktion wurde vertan.⁵ Mir ist es seit langem ein Anliegen, den Examensstoff gezielt zu entschlacken und dadurch die Studierbarkeit zu erhöhen. Im Strafrecht ließe sich dies vor allem mit Blick auf den Besonderen Teil umsetzen, aus dem ohnehin ganze Bereiche wie etwa das Sexualstrafrecht ausgenommen sind. Hier ließe sich auch an die Streichung weiterer Deliktsbereiche (etwa der Urkunden- oder Brandstiftungsdelikte) denken.⁶

Aber ausgerechnet die strafrechtlichen Sanktionen und die Strafzumessung sind seit der Reform weitestgehend aus dem Katalog des Prüfungsstoffes ausgenommen. Im Katalog geblieben sind die Konkurrenzen, der Strafantrag und die Verfolgungsverjährung und als *einige* strafrechtliche Sanktion die Entziehung der Fahrerlaubnis. Die Hauptstrafen der Freiheits- und Geldstrafe und die Nebenstrafe des Fahrverbots sowie die Grundsätze der Strafzumessung sind nicht einmal mehr im Überblick enthalten.⁷ Die Begründung für diese weitreichende Streichung im Gesetzentwurf lautet: „Im Vordergrund stand bei der Stoffauswahl das Streben nach einer methodisch und systematisch ausgerichteten Ausbildung, was auch die Reduzierung der Stoffmenge erklärt. Richtschnur für die Stoffauswahl im Einzelnen waren die Kriterien *Praxisrelevanz*, Eignung für ein exemplarisches/methodisches Lehren und Lernen.“⁸ Zu der konkret umgesetzten Stoffreduktion führt der Entwurf nur lapidar aus: „Nicht mehr Pflichtfachstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung sind: (...) aus dem Strafrecht“

- Nebenfolgen der Tat und Strafzumessung (mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis)
- Vollstreckungsverjährung

2 Zur Verzahnung von Lehr- und Prüfungshalten Krüper, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren, 2022, § 14 Rn. 5, 11 f. und passim.

3 Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021.

4 Gesetz vom 9. November 2021 (GV. NRW Ausgabe 2021 Nr. 79 vom 17.11.2021 S. 1189).

5 Zu der entsprechenden Forderung siehe u.a. *Professorium der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum*, in: ZDRW 2017, S. 90 (91).

6 Zu diesem Vorschlag siehe bereits Goeckenjan, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren, 2022, § 19 Rn. 38.

7 Bis zum Inkrafttreten der Reform 2022 war nach § 11 II Nr. 7 a) JAG a.F. „der Allgemeine Teil mit Ausnahme des 3. Abschnittes, Titel 4 bis 7“ vom Stoffkatalog umfasst; seit Inkrafttreten der Reform ist es nur noch „der Allgemeine Teil mit Ausnahme des 3. Abschnittes, Titel 1, 2, 4, 5, 6 (ohne die Entziehung der Fahrerlaubnis) und 7 und des 5. Abschnittes, Titel 2“.

8 Gesetzentwurf der Landesregierung zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Juristenausbildung Nordrhein-Westfalen, S. 41.

-
- Teilbereiche der Urkundendelikte“.⁹

Dass die Strafen nicht mehr im Katalog enthalten sind, findet in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht einmal Erwähnung! Ich meine: Jedenfalls ein Überblick über die Hauptstrafen und die Strafzumessung ist unerlässlich, um die Tragweite von Entscheidungen über Voraussetzungen der Strafbarkeit zu erfassen.

Nun sind wir als Lehrende natürlich nicht daran gehindert, diese Themen in unserer grundständigen Lehre zu behandeln – und das machen wir auch. Aber einen steuernden Einfluss hat diese Entscheidung über den Stoffzuschnitt allemal. Die Folge ist, dass sich die Studierenden im Studium sehr kleinteilig mit den Voraussetzungen der Strafbarkeit befassen, die Rechtsfolgen aber auch im Falle der Bejahung der Strafbarkeitsvoraussetzungen weitestgehend ausblenden.

2. Vorprägungen und Interessen der Lernenden mit Blick auf das Strafrecht

Eine zweite Besonderheit, mit der wir es im Strafrecht als Lehrgebiet zu tun haben, besteht mit Blick auf Vorprägungen und Interessen der Studierenden. Wenn junge Menschen anfangen, Rechtswissenschaft zu studieren, dann ist das Strafrecht meistens dasjenige Rechtsgebiet, das sie am ehesten mit ihrem neuen Studienfach verbinden. Es ist ihnen schon lange vor Studienbeginn in Nachrichten, auf Social Media, in Filmen oder fiktionaler Literatur begegnet; man denke nur an all die Bestseller *Ferdinand von Schirachs* mit Titeln wie „Verbrechen“, „Schuld“, „Strafe“ oder „Terror“. Zusätzlich befeuert wird dieser Fokus auf das Strafrecht von dem geradezu erstaunlichen Boom, den das Genre des sog. True Crime erfährt. Es gibt wirklich unzählige – leider oft qualitativ dürftige – True Crime Podcasts,¹⁰ Fernsehserien und Zeitschriftenmagazine, die teilweise immense Nutzerzahlen haben.

Dieser True Crime Boom ist aus wissenschaftlicher Sicht kritisch zu sehen, weil besonders brutale oder ungewöhnliche vorsätzliche Tötungsdelikte in der Darstellung gegenüber anderen rechtstatsächlich viel häufiger auftretenden Delikten weit überrepräsentiert sind und damit zu einer verzerrten Kriminalitätswahrnehmung in der Öffentlichkeit beitragen.¹¹ Wenn wir von diesen ungünstigen Effekten einmal absehen, dann ist auf der Habenseite festzuhalten, dass unsere Studienanfänger:innen oft eine große Faszination für das Strafrecht und die ihnen bekannten prominenten Strafrechtsfälle mitbringen. Und ich befürchte, dass wir mit unserer Lehre mitunter dazu beitragen, dass die Begeisterung schnell wieder verfliegt. Meine Überlegung ist, dass wir versuchen sollten, die Faszination für das Strafrecht, mit der unsere Studierenden in ihr Studium starten, aufzugreifen, vielleicht in rationalere Bahnen

⁹ Gesetzentwurf der Landesregierung zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Juristenausbildung Nordrhein-Westfalen, S. 42.

¹⁰ Siehe dazu auch Goeckenjan/Dörtelmann-Horstmann/Meißner, in: ZDRW 2024, S. 115 (119f., 124f.).

¹¹ Kraske, in: Forum Opferhilfe 01 + 02/2023, S. 15 ff.; Goeckenjan/Dörtelmann-Horstmann/Meißner, in: ZDRW 2024, S. 115 (125).

umzulenken, aber diese intrinsische Motivation zu erhalten, sich mit der Normabweichung und der Reaktion darauf zu befassen.

Wenn die Studierenden die fünfte Meinung zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit aufzählen müssen (oder meinen, dies tun zu müssen), gerät oft aus dem Blick, dass es bei dieser Abgrenzung um eine Entscheidung zwischen maximal fünf Jahren Freiheitsstrafe (für fahrlässige Tötung, § 222 StGB) und lebenslanger Freiheitsstrafe (für Mord, § 211 StGB) gehen kann. Oder – wenn ein Schadenserfolg ausgeblieben ist – um die Entscheidung zwischen vollständiger Straflosigkeit und versuchtem Mord. Das sind Fragen, die ganz unmittelbar auch Gerechtigkeitsfragen sind. Wenn wir das Bewusstsein für diese Konsequenzen wachhalten, wird das sicherlich auch die Motivation der Studierenden befördern, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen.

3. In den prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen verankerte Eigenheiten des Strafrechts

Damit komme ich zu meinem dritten Punkt: den Eigenheiten des Strafrechts, die in prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen begründet sind. In den meisten Bundesländern wird in der ersten Juristischen Prüfung nur eine einzige Klausur im Strafrecht geschrieben.¹² Wir wissen, dass die Anforderungen und Bedingungen von Prüfungen erhebliche Auswirkungen auf den Lernprozess haben. Kurz: Assessment drives learning. Wenn nun aber lediglich eine von sechs Examensklausuren auf das Strafrecht entfällt, dann mag es einigen Studierenden nur ökonomisch erscheinen, im Strafrecht auf Lücke zu setzen. Diese Tendenz macht sich im Grundstudium sicher noch nicht bemerkbar, wohl aber im weiteren Verlauf des Studiums und umso stärker, je mehr sich das Examen nähert. Nun will ich sicher nicht der flächendeckenden Einführung einer siebten Klausur in der Ersten Prüfung das Wort reden. Aber wenn wir über Eigenheiten des Teillehrgebiets Strafrecht sprechen, ist dies ein relevanter Faktor, der einen Einfluss auf die Aufmerksamkeit hat, die Studierende dem Strafrecht schenken.

II. Drei Anregungen für die Weiterentwicklung der Lehre (im Strafrecht und darüber hinaus)

Meine Überlegungen möchte ich mit drei kurzen Anregungen zur Weiterentwicklung der Lehre im Strafrecht, aber auch darüber hinaus schließen.

¹² Abweichend davon werden in Sachsen-Anhalt (§ 16 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen – JAPrVO) und Schleswig-Holstein (§ 11 Abs. 2 S. 1 Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen – JAVO) zwei Klausuren im Strafrecht geschrieben. In Berlin (§ 5 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin – JAO), Brandenburg (§ 5 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg – BbgJAO) und Thüringen (§ 20 Abs. 2 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung – ThürJAO) können ggf. zwei Klausuren im Strafrecht geschrieben werden.

1. Studieneingangsphase weiterentwickeln

Mir scheint, dass die Binnendifferenzierung in die drei Teilgebiete des Rechts im rechtswissenschaftlichen Studium viel zu früh greift. Von der ersten Woche an lernen die Studierenden die Wissensbestände zum Recht getrennt nach Zivil-, Straf- und öffentlichem Recht. Damit vertun wir als Lehrende die Chance, die Studieneingangsphase¹³ für eine Reflexion darüber zu nutzen, was Recht als staatlich gesetzte Verhaltensordnung ausmacht, was seine Aufgaben und Funktionen sind, wie sich Herstellung und Begründung von Entscheidungen unterscheiden, was eigentlich die Jurisprudenz als Wissenschaft vom Recht und zugleich als Professionsdisziplin ausmacht. Das sind Grundlagenfragen, die man in einer Vorlesung zur „Einführung in die Rechtswissenschaft“ hervorragend behandeln kann. Solche Vorlesungen gibt es in den Studienplänen Juristischer Fakultäten bereits vereinzelt, aber nicht flächendeckend. Das sollten wir ändern.

2. Rechtsstaatliche Sensibilität im Umgang mit Strafrecht stärken

In der strafrechtlichen Lehre kann und muss aus meiner Sicht noch klarer zur Entfaltung gebracht werden, dass die Strafe als legitimationsbedürftiges Übel eines rechtsstaatlich sensiblen Umgangs bedarf. Dafür sollten auch die inhaltlichen Querbezüge zwischen Verfassungs- und Strafrecht in der Lehre (noch) mehr Berücksichtigung finden. Zu dieser Sensibilität kann es auch dazugehören, die eigene Haltung transparent zu machen oder darin Vorbild zu sein, auch eigene Unsicherheiten offenzulegen.

Kürzlich hatten Richterkolleg:innen von mir wieder einmal die Frage zu entscheiden, ob bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten gem. § 57a StGB der Strafrest nach Verbüßung von 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Die Kolleg:innen haben mit ihrer Entscheidung schwer gerungen, weil sich der Gefangene im Strafvollzug geradezu erstaunlich positiv entwickelt hatte (Ausbildung, Arbeitsplatz, offener Vollzug, feste soziale Bezüge); zugleich hat er aber immer wieder Absprachen nicht eingehalten und kleinere Regelverstöße begangen. Angesichts eines brutalen Tötungsdelikts, dessentwegen er verurteilt war, konnten es die Kolleg:innen letzten Endes in diesem Fall wie es im Gesetz heißt „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“ nicht (oder jedenfalls noch nicht) verantworten, die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung auszusetzen. Als ich den Studierenden in einer Vorlesung im Schwerpunktbereich von diesem Ringen um eine Entscheidung erzählt habe, war es spürbar, wie wach und aufmerksam sie plötzlich waren.

3. Curriculum weiterentwickeln

Es ist ein Befund, der sicher insgesamt für die rechtswissenschaftliche Lehre, aber eben auch für das Strafrecht gilt: Der Prüfungsstoff ist geradezu unmenschlich umfangreich und bedarf einer erheblichen Entschlackung. Für das Strafrecht habe

¹³ Grundlegend zur Studieneingangsphase siehe die Beiträge in Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft, 2014.

ich vorgeschlagen, sich dafür den Besonderen Teil vorzunehmen und Deliktsbereiche orientiert an den Kriterien der Exemplarität und Strukturbedeutung auszusortieren. Wie ich versucht habe aufzuzeigen (I.1.), halte ich es dagegen für wenig sinnvoll, die strafrechtlichen Rechtsfolgen bis zum ersten Staatsexamen so gut wie vollständig auszublenden. Wir brauchen den Blick auf die Rechtsfolgen, um das Verständnis dafür zu fördern, was für eine verantwortungsvolle Aufgabe die Strafrechtsanwendung ist.